

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Radolfzell

beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 31. Januar 2017

geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023

gemäß der §§ 11 Abs. 1 + 2 und 47 Abs. 2 Landesbauordnung¹

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Beisitzer**
- § 5 Verwaltung des GBR**
- § 6 Zuständigkeit**
- § 7 Sitzungen**
- § 8 Votum**
- § 9 Protokoll**
- § 10 Geheimhaltung**
- § 11 Schlussbestimmungen**

¹ Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010

§ 11 Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.

§ 47 Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden

- (2) Die Baurechtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

§ 1 Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität Radolfzells auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Fachlich unabhängig kann der GBR zum einen zwischen bislang widersprüchlichen Interessenlagen vermitteln; zum anderen besteht die Chance, durch das Votum die Qualität von Projekten zu verbessern – in Bezug auf Ihre Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext sowie mit Blick auf eine werthaltige Bauweise.

Der Gemeinderat beschloss am 16.10.2013 die Einrichtung eines *Mobilen Gestaltungsbeirats*. Dieser ist ein temporäres Instrument der Architektenkammer Baden-Württemberg um das Gremium zu „testen“. Der Mobile Gestaltungsbeirat Radolfzell tagte in den Jahren 2014 und 2016 in insgesamt vier Sitzungen. Das Bestehen des Mobilen Gremiums wird von allen Beteiligten begrüßt.

Vom Wirken des GBR ist weiterhin ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für Baukultur, gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit, wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigengremium Bauherren und Architekten, aber auch den Oberbürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der Baugestaltung.

Er prüft und beurteilt objektiv die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Radolfzeller Stadt- und Landschaftsbild und der Nachhaltigkeit.

- (2) Der GBR formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Gestaltungsbeirat Radolfzell besteht aus drei Sachverständigen.
- (2) Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Gemeinderat unter Mitwirkung (Architektenlisten) der Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) Vorschläge für Fachleute aus den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Diese besitzen die Qualifikation als Preisrichter und darüber hinaus die Kompetenz, Architekturqualität an Laien zu vermitteln. Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Radolfzell berufen.

- (3) Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Sie dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen – auch nicht in Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (4) Die Mitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden/Stellvertreters während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (5) Die Mitgliedschaft der Sachverständigen im Gestaltungsbeirat wird auf fünf Jahre begrenzt.
- (6) Verletzt ein Mitglied des GBR seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.
- (7) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird in Anlehnung an die Empfehlung der AKBW zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer entschädigt. Die Architekten stellen eine Rechnung, bei der Nachweise für Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungen und Nebenkosten aufgeführt sind.

§ 4 Beisitzer

- (1) An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen können ohne Stimmrecht auch teilnehmen: Oberbürgermeister und Bürgermeister, Vertreter der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, Mitarbeiter der Verwaltung (sofern diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind) und Sonderfachleute (z.B. zum Thema Denkmalschutz).
- (2) Jede Fraktion des Gemeinderats benennt einen offiziellen Vertreter als Beisitzer für den Gestaltungsbeirat. Diese tragen den Meinungsbildungsprozess in ihre Parteien. Die Mitgliedschaft im GBR endet mit der Amtszeit als Stadtrat.

§ 5 Verwaltung des GBR

- (1) Die Verwaltung des GBR ist organisatorisch dem Dezernat III Umwelt, Planen, Bauen Fachbereich Stadtplanung und Baurecht zugeordnet.
- (2) Sie unterstützt die Arbeit des GBR, lädt zu Sitzungen ein, betreut diese und dokumentiert die Ergebnisse (Zusammenstellung Protokoll).

§ 6 Zuständigkeit

Folgende Projekte werden dem GBR zur Bewertung vorgelegt:

- (1) Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung prägend in Erscheinung treten.

Insbesondere Neubauten und Umbauten an Gebäuden, deren Gestaltung:

- a. ...die Qualität des öffentlichen Raums wesentlich mitbestimmt/öffentlich stark wahrgenommen wird.
 - b. ...deutlich von den üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht.
 - c. ...historische oder baukünstlerische Relevanz besitzt.
- (2) Sonstige Vorhaben mit städtebaulicher Bedeutung auf Antrag des Bauherren oder des Gemeinderats nach Rücksprache mit der Verwaltung des GBR.

§ 7 Sitzungen

- (1) Pro Jahr werden vier Sitzungen geplant, diese finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt - möglichst an rotierenden Wochentagen. Die Sitzungstermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Die Sitzungen des GBR sind öffentlich.
- (3) Im vorab stattfindenden nichtöffentlichen Teil werden die Vorhaben i.d.R. durch Mitarbeiter der Verwaltung vorgestellt, danach erfolgt eine Ortsbesichtigung und interne Beratung. Je nach Projekt wird der Ablauf der Sitzung ggf. angepasst.
- (4) Die Mitglieder und Beisitzer des GBR sind zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich (elektronisch) mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Die Öffentlichkeit wird hierüber ortsüblich informiert.

§ 8 Votum

- (1) Der GBR ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Das Votum des GBR stellt eine Empfehlung für die Kommune dar, der Beirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigungen liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde, die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist von der Verwaltung des GBR (§ 5) ein Protokoll zu erstellen. Den fachlichen Beitrag (Projektbeschreibungen, Empfehlungen...) stellen die Mitglieder des GBR zur Verfügung.
- (2) Die Protokolle werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Sitzungsteilnehmer, inkl. Projektvertretern, erhalten das Protokoll elektronisch. Zudem wird es in der nächsten Gemeinderatssitzung in den Umlauf gebracht.

§ 10 Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem GBR.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 31.01.2017 tritt am 26.09.2023 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 26.09.23

Der Oberbürgermeister
gez. Simon Gröger